

Satzung des Fördervereins Synagoge Mühlhausen/Thüringen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein Mühlhäuser Synagoge. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mühlhausen eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mühlhausen/Thüringen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu jüdischer Kunst und Kultur, u.a. Lesungen, Konzerte und Führungen.
3. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Volksbildung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten zur Aufarbeitung, Dokumentation und Lebendigerhaltung der jüdischen Geschichte und Kultur in Mühlhausen.
4. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mitwirkung bei der Erhaltung und Restaurierung der Synagoge der Stadt Mühlhausen und den jüdischen Wirkungsstätten in der Stadt Mühlhausen, die nach Landesrecht anerkannte Boden- und Kulturdenkmäler sind sowie durch Spendensammlung und Mittelweitergabe an die Stadt Mühlhausen für diesen Zweck.
5. Zweck der Körperschaft ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation von Veranstaltungen und Bildungsangeboten zu den Themen Vielfalt, Demokratie, Toleranz sowie Aufklärung gegen Rassismus, Antijudaismus und Antisemitismus.
6. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel der Körperschaft dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern setzt einen Antrag in Textform voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Austritt oder bei Auflösung des Freundeskreises eingezahlte Beiträge und Zuwendungen nicht zurück.
4. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen oder trotz zweifacher schriftlicher Mahnung seinen Beitrag für ein Jahr nicht gezahlt hat. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und in den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind zur fristgemäßen Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand übersendet die in Textform erstellte Einladung mit einer Frist von drei Wochen per E-Mail und soweit eine solche nicht bekannt ist, per Postdienst.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung des Schatzmeisters entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes.
Sie wählt den Vorstand sowie zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie entscheidet insbesondere über:
 - die weiteren Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht dem Zweck des § 2 entgegenstehen
 - Satzungsänderungen, wozu Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich ist
 - Auflösung des Vereins (siehe § 9).
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Über sie ist ein Protokoll aufzunehmen, welches durch den Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Notwendigkeit vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand einberufen. Der Vorstand hat dann binnen acht Wochen schriftlich einzuladen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellv. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer und
 - dem Beisitzer.

Zum Vorstand i.S.d. § 26 BGB gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich und funktionsbezogen in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Erfüllung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat die Aufgabe, das Leben des Vereins zu gestalten, die Einhaltung der Satzung zu gewährleisten und die ordentliche Mitgliederversammlung jährlich einmal einzuberufen.

§ 8 Finanzielle Mittel des Vereins

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:
 1. Jahresbeiträge der natürlichen und juristischen Personen
 2. Spenden und sonstige Zuwendungen
2. Die finanziellen Mittel verwaltet der Schatzmeister.
3. Die zwei gewählten Rechnungsprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mühlhausen/Thüringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung unter ausdrücklichem Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt mit dreiwöchiger Frist erfolgt ist. Ein Beschluss über die Auflösung kann dann mit Zweidrittelmehrheit der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder und gegebenenfalls vorliegenden schriftlichen Willensbekundungen gefasst werden. Nichtanwesende Mitglieder können ihre Entscheidung schriftlich bis zu diesem Termin der Mitgliederversammlung mitteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16.09.2025 beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.